



**Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0189/09  
der Sitzung des Stadtrates vom 25.03.2009**

## **LIA 284 „Güterverkehrszentrum Thüringen“, 5. Änderung - Änderungsbeschluss, Billigung des Vorentwurfes, Beschluss der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

### **Genauere Fassung:**

**01** Der rechtskräftige Bebauungsplan LIA 284 „Güterverkehrszentrum Thüringen“, 4. Änderung soll geändert werden.

Mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes wird insbesondere folgendes Planungsziel angestrebt:

Schaffung von nachgefragten großflächigen Nutzungseinheiten durch Zusammenlegung von Baufeldern und die Neustrukturierung der Flächen südlich des Containerterminals

Der Geltungsbereich wird um die Flurstücke: 252/5, Flur 4, Gemarkung Linderbach sowie - 256/3 und 267/1, Flur 4, Gemarkung Hochstedt erweitert.

**02** Der Beschluss über die Einleitung des Änderungsverfahrens ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Erfurt bekannt zu machen.

**03** Der Vorentwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes LIA 284, „Güterverkehrszentrum Thüringen“ und dessen Begründung werden gebilligt.

**04** Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes der 5. Änderung des Bebauungsplanes und dessen Begründung durchzuführen.

Der Öffentlichkeit ist im Rahmen der Auslegung Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu geben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu beteiligen.

**05** Zeitpunkt, Ort und Dauer der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

**06** Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.

\*\*\*

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Vorentwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes LIA 284 und dessen Begründung liegen

**vom 4. Mai bis 5. Juni 2009**

im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag und Donnerstag	09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
(außer samstags, sonn- und feiertags)	

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Darüber hinaus können im Rahmen des Bürgerservices die Unterlagen während des o. g. Auslegungszeitraumes auch in folgenden Ortschaftsverwaltungen eingesehen werden:

Azmannsdorf, Kirchstraße 6	- montags, 15:00 - 17:00 Uhr
Bußleben, Platz der Jugend 6	- dienstags, 15:00 - 17:00 Uhr
Hochstedt, Am Bürgerhaus 1	- 2. und 4. Donnerstag, 15:00 - 17:00 Uhr
Linderbach, Anger 11	- mittwochs, 15:00 - 17:00 Uhr
Vieselbach, Rathausplatz 1	- Donnerstags, 14:00 - 17:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Möglichkeit der Einsichtnahme keine Auslegung im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB darstellt.

Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung.

Von Jedermann können Stellungnahmen zum Vorentwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Außerhalb der gesetzlich geforderten Beteiligungsprozesse kann die Planung ergänzend in bestimmten Umfang zur Vorinformation auf der Internetplattform der Stadt Erfurt unter [www.erfurt.de/buergerbeteiligung](http://www.erfurt.de/buergerbeteiligung) eingesehen werden.

### **Ziele und Zwecke der Planung:**

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes LIA 284 „Güterverkehrszentrum Thüringen“ dient dazu, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zusammenlegung von großflächigen Nutzungseinheiten durch Zusammenlegung von Baufeldern, Reduktion von Verkehrsflächen und die Neustrukturierung der Flächen südlich des Containerterminals zu schaffen.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

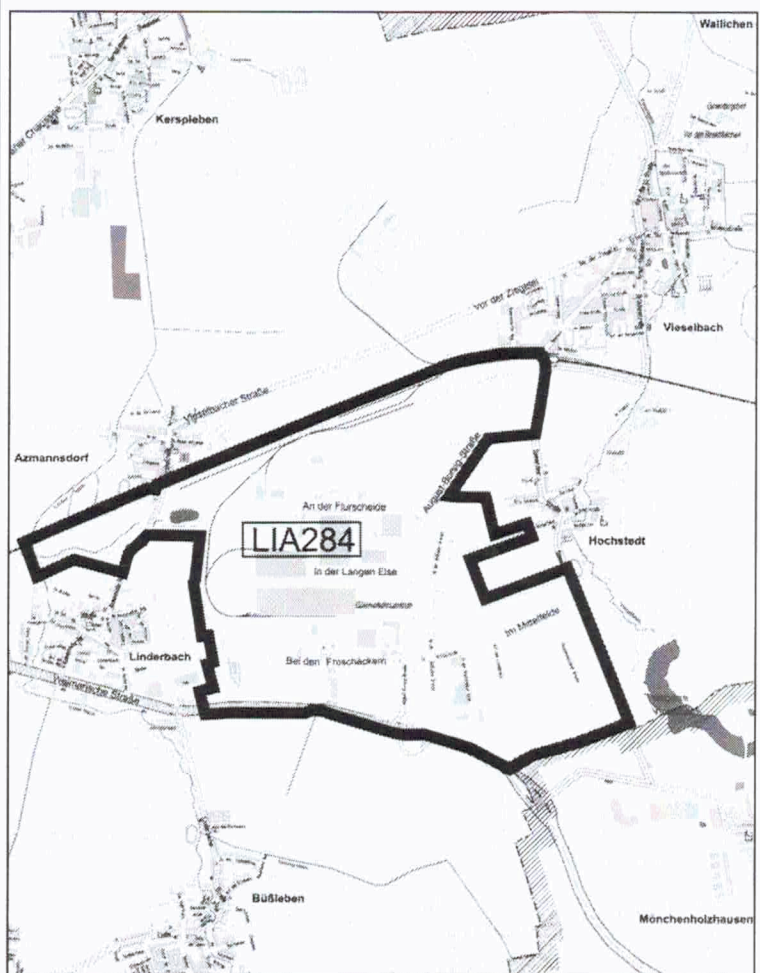
### **Hinweise:**

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrates beraten und entschieden.

gez. Bausewein  
A. Bausewein  
Oberbürgermeister



**Beschluss zur Drucksachen-Nr. 001214/08  
der Sitzung des Stadtrates vom 25.03.2009**

## **MOP 596 „Nahversorgungszentrum Moskauer Platz“, Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, Billigung Vorentwurf und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

### **Genauere Fassung:**

**01** Der Antrag der Lewerenz Bau GmbH, Mülsen auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für das Vorhaben „Nahversorgungszentrum Moskauer Platz“ wurde geprüft und gem. § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB befürwortet.

**02** Für den Bereich des ehemaligen Kultur- und Freizeitzentrums Moskauer Platz und angrenzende Bereiche soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan MOP 596 „Nahversorgungszentrum Moskauer Platz“ aufgestellt werden.

Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt durch die zeichnerischen Geltungsbereichsabgrenzung des Vorentwurfes.

Mit dem Bebauungsplan werden folgende Planungsziele verfolgt:

- Behebung des städtebaulichen Missstandes aufgrund des leerstehenden Kultur- und Freizeitzentrums
- Entwicklung eines Nahversorgungszentrums unter Einbeziehung der bereits bestehenden Versorgungseinrichtungen an der Fußgängerachse zwischen dem bestehenden Lebensmittelmarkt und dem Ärztehaus
- Verbesserung der Aufenthaltsqualität im Bereich der Fußgängerhauptachse
- Gewährleistung des Marktbetriebes
- Ansiedlungen von vorrangig nahversorgungsrelevanten Einzelhandelsbetrieben, Dienstleistungseinrichtungen und Schank- und Speisewirtschaften
- Sicherung einer einheitlichen Gestaltung der Bauabschnitte und Baukörper
- Untersuchung einer Erhaltung des Wandbildes als Identitätsmerkmal am Standort
- Bewältigung gestalterischer und schalltechnischer Konflikte zwischen Anlieferbereich und der Wohnbebauung an der Budapester Straße

**03** Der Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

(Fortsetzung auf Seite 10)